

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek

Vom 17. März 2003

Der Gemeinderat

gestützt auf § 5a des Gebührenreglementes

beschliesst:

§ 1

Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen; Eigentümerin sie kann von jedermann benutzt werden.

§ 2

Die Öffnungszeiten sind¹:

Öffnungszeiten

Montag		16.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 11.30 Uhr	16.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch		14.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag		16.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.30 Uhr	16.00 bis 20.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 16.00 Uhr	

§ 3

¹ Beim Einschreiben wird ein Bibliotheksausweis abgegeben. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr kostet dieser Fr. 5.00 und ist unbeschränkt gültig. Gebühren

² Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlen eine Jahresgebühr von Fr. 10.00.

³ Erwachsene bezahlen eine Jahresgebühr von Fr. 15.00.

⁴ Ein Ersatzausweis kostet Fr. 5.00.

⁵ Der Ausweis ist persönlich und bei jeder Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung usw. vorzuweisen. Der Verlust eines Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Adressänderungen sind der Bibliothek ebenfalls mitzuteilen.

⁶ Die Ausleihe der Medien ist unentgeltlich.

¹ Gemäss Beschluss vom 8. Mai 2003 des Gemeinderates

§ 4Ausleihfristen
und Mahn-
gebühren

¹ Die Ausleihfrist für DVD-Videos beträgt zwei Wochen, für alle anderen Medien beträgt sie vier Wochen. Bücher können um weitere vier Wochen verlängert werden (ausgenommen vorbestellte Bücher). Telefonische Verlängerungen und Auskünfte sind nur während der Öffnungszeiten möglich.

² Bei Fristüberschreitung werden pro Fälligkeitsdatum folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| - 1. Mahnung | Fr. | 3.00 |
| - 2. Mahnung | Fr. | 10.00 |
| - 3. Eingeschriebene Mahnung | Fr. | 25.00 |

³ Die 2. und 3. Mahnung folgen nach je zwei weiteren Wochen.

⁴ Bleiben die Rückrufe erfolglos, so leitet die Bibliothek, unter Anrechnung der Unkosten, die ihr am zweckmässigsten erscheinenden Massnahmen ein.

⁵ Personen, deren Schulden den festgelegten maximalen Betrag übersteigen, werden bis zu deren Begleichung von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

§ 5Beschädi-
gungen

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln, für beschädigte oder verlorene ist Ersatz mit entsprechenden Bearbeitungskosten zu leisten. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden. Das Bibliothekspersonal ist auf vorhandene Schäden und Mängel aufmerksam zu machen.

§ 6Vormerkungen
von Medien

Medien können vorgemerkt werden:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|--------------|
| - Kosten pro Titel | Fr. | 2.00 |
| - Interbibliothekarische Bestellung | | nach Aufwand |

§ 7Internet-
benutzung

Die Internetbenutzung ist kostenpflichtig (nach Aufwand).

§ 8

Ausschluss

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstösst, kann zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Wettingen, 17. März 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindegeschreiber
Karl Meier